

Hausordnung

Diese Hausordnung, die ein reibungsloses Zusammenleben aller Hausbewohner ermöglichen soll, ist für nachgenannten Personenkreis verpflichtend. Die Bestimmungen gelten somit für alle Mieter dieses Wohnhauses, deren Familienangehörige, Handwerker, Lieferanten und für Besucher. Sämtliche Punkte der Hausordnung sind strikt einzuhalten.

I.

Die Liegenschaftsteile, die der allgemeinen Benützung dienen, wie Hauszugänge, Hausgänge, Kellerstiege und Kellergänge, Müll- und Fahrradabstellräume sind rein und frei zu halten.

II.

Jede von einer Wohnpartei verursachte Verunreinigung und Beschädigung an vorgenannten Anlagen sind von der schuldtragenden Partei zu beseitigen bzw. reparieren zu lassen. Bei stärkeren Regenfällen sind die Fenster zur Vermeidung eines Wassereintritts geschlossen zu halten.

III.

Anlagen, die der allgemeinen Benützung dienen, dürfen durch Gegenstände weder verlegt noch verstellt werden. Das Abstellen von Kinderwägen, Möbeln, Fahrrädern, Einkaufswagen, Schuhe etc. ist nicht erlaubt. Fahrräder dürfen nur im hierzu vorgesehenen Fahrradraum oder im eigenen Kellerabteil abgestellt werden.

IV.

Wegen Geruchsbelästigung und Ungeziefergefahr sind die Mülltonnen stets geschlossen zu halten. Das Abstellen von Gegenständen auf oder neben den Müllbehältern ist untersagt. Haus-, Bio- und Sondermüll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle dürfen nicht über den Abfluss entsorgt werden. Kommt es dennoch zu Verstopfungen, ist die Hausverwaltung zu verständigen.

V.

Blumen auf den Balkonen sind so zu pflegen, dass die übrigen Wohnparteien durch abfallende Blüten und Blätter sowie das Gießen nicht belästigt werden. Das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen und Staubtüchern etc. von den Balkonen und Fenstern ist untersagt. Unrat (Zigarettenreste, Papierabfälle, Kaugummi, Kehrlicht usw.) darf von Balkonen und Fenstern nicht ins Freie entsorgt werden.

VI.

Das Halten von Hunden ist nicht gestattet. Das Halten von sonstigen Kleintieren ist nur gestattet, sofern durch diese keine Verunreinigungen der Allgemeinflächen erfolgen oder eine Beeinträchtigung der übrigen Hausbewohner durch Gefahr, Lärm und Geruch und dergleichen eintritt. Mieter benötigen zur Tierhaltung die Einwilligung vom Vermieter. Das Füttern von Vögeln im Bereich des Hauses ist unbedingt zu unterlassen.

VII.

Gemäß Lärmschutzverordnung ist die Verrichtung lärmregender Haus- und Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten. Störendes Lärmen, Türknallen und lautes Musizieren ist zu unterlassen. Bei der Benützung von Tongeräten ist auf Zimmerlautstärke zu achten.

VIII.

Sämtliche Wasserauslässe in Küche, Bad und WC sind in Ordnung zu halten. Undichte Stellen müssen unverzüglich durch einen Installateur behoben werden. Bei Frostgefahr ist dafür zu sorgen, dass die Räume in denen sich Wasser- und Abflussleitungen befinden, temperiert bleiben. Die Wasserleitungen sind bei längerer Abwesenheit (ab 3 Tage) abzusperren.

IX.

Das Waschen bzw. die Durchführung von Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ist in der Tiefgarage nicht gestattet. Des Weiteren ist das Ballspielen sowie das Ausüben von jeglichen Sportarten (z.B. Fahrradfahren, Inlineskaten, etc....) in der Tiefgarage zu unterlassen.

X.

Lichtquellen gemeinsam benützter Räume sind beim Verlassen derselben abzdrehen bzw. darf der Stiegenhausautomat nicht auf Dauerbeleuchtung gestellt werden. Defekte Leuchtmittel im allgemeinen Bereich sind dem Hausbetreuer bzw. der Hausverwaltung zu melden.

XI.

Die Schleusentüren von der Tiefgarage in das Stiegenhaus sind immer geschlossen zu halten.

XII.

Bauliche Umgestaltungen durch die Mieter sind vor Durchführung der Hausverwaltung zu melden bzw. nur eingeschränkt möglich. Die Montage einer eigenen Satellitenempfangsanlage ist ausdrücklich untersagt.

XIII.

Für alle Hausbewohner besteht Meldepflicht von selbstverschuldeten Schäden am Haus. Reparaturpflicht im eigenen Wohnbereich besteht bei undichten bzw. schadhafte Installationen.

XIV.

Für alle aus der Nichtbeachtung der Hausordnung oder sonst aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit am Haus oder an den gemeinsamen Teilen der Liegenschaft entstandenen Beschädigungen ist der Verursacher haft- und ersatzpflichtig. Alle vorgefundenen oder beobachteten Schäden sollen möglichst rasch der Hausverwaltung gemeldet werden.

Quartier am Brandgut GmbH
Münchner Straße 15, 6130 Schwaz